

Wenn ein Fahrzeug, und insbesondere ein Floß, an einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker gehen muß, tritt wegen dessen Signalisirung die Bestimmung § 42 ein.

Um- und
Ueberladen
und Ableichten
in der Fahr-
bahn.

§ 46. Kein Fahrzeug darf im Fahrwasser an solchen Stellen um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehre hinderlich ist.

Ist eine Ableichtung nöthig, um das Fahrzeug über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß solche stets vor der Untiefe und an einer solchen Stelle erfolgen, an welcher weder das beladene Fahrzeug, noch der Reichter den Schiffsverkehr behindern oder erschweren.

Festfahren in
der Fahrbahn.

§ 47. Wird ein Fahrzeug im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

Die deshalb besonders zu berücksichtigenden schwierigen Stellen auf der sächsischen Elb-
strecke werden von Zeit zu Zeit durch Anschläge bei den Elbstromgerichten oder sonst an geeig-
neten Orten bekannt gemacht werden.

Gefährliche
oder schwierige
Stromstellen.

§ 48. Sind gefährliche oder schwierige Stellen der Stromfahrbahn, insbesondere auch bei den Brückendurchgängen, den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Haupter untersuchen und sich bezeichnen lassen, oder haben da, wo geprüfte und legitimirte Lootsen vorhanden sind, im eigenen Interesse sich derselben gegen die geordneten Gebühren zu bedienen.

Maal- und
Warnungs-
zeichen.

§ 49. Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst ge-
fährlichen Stellen von Seiten der Aufsichtsbeamten gelegten oder ausgesteckten Merkmale und
Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Fahrzeugen, Schiffen und Schiffsteuten
weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden.

Ist das erstere zufällig und ohne Verschulden geschehen, so hat der Schiffer das verletzte
Maalzeichen an der betreffenden Stelle sofort zu ersetzen und dem nächsten Elbstromgerichte
oder dem nächsten Aufsichtsbeamten hiervon Anzeige zu machen.

Pulver-
transporte.

§ 50. Wegen der Transporte von Schießpulver auf Elbfahrzeugen aller Art ist den
speciellen Vorschriften des durch Verordnung vom 16ten März 1856 bekannt gemachten
Regulativs (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1856, Seite 17—26) nachzugehen.

Größere, außergewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvor-
schriften, welche dabei entweder überhaupt in Anwendung zu bringen sind oder für den einzelnen
Fall angeordnet werden.

Wegen der Dampfschiffe vergleiche zugleich § 66 dieser Verordnung.

Passiren der
Fährüber-
fahrten.

§ 51. Jedes Schiff, welches im Begriffe steht, eine im Gange befindliche Fähr-
passiren, muß, soweit es irgend möglich ist, in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähr-
aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlags gelangt ist.